

Genehmigung des bereits in Contractsverhältnissen stehenden Directors an dessen Statt übernehmen. Jede Zuwiderhandlung zieht eine Geldstrafe von 25 Thalern nach sich.

§. 10.

Den öffentlichen städtischen Dienst anlangend, so haben die concessionirten Musikdirectoren durch ihre Chöre das sogenannte Abblasen vom Thurme des Rathhauses in der bisherigen Weise, d. h. Abblasen zweier Musikstücke und eines Chorals, zu besorgen und zwar unentgeltlich und wechselweise. Ferner sind dieselben verpflichtet, in bescheinigten Krankheitsfällen der Mitglieder des Stadtorchesters, d. h. desjenigen Orchesters, welches die Musik in den Kirchen, im Theater und im Gewandhausconcert besorgt, oder, wenn an einem Abend Gewandhausconcert und Theater zu gleicher Zeit stattfindet, auf Verlangen des betreffenden Capellmeisters oder beziehentlich des Concertmeisters, tüchtige, denselben genügende Substituten gegen nachfolgende Taxe, gleichfalls nach einem gewissen Turnus, unweigerlich, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thalern für jeden einzelnen Fall, aus ihren Chören zu stellen.

Der Substitut erhält

für einen durch Oper oder Gewandhausconcert ausgefüllten Abend	— 20 Mgr.
für einen dergleichen an Messsonntagen	1 —
für Schauspiel, Vaudeville und dergleichen	— 15 —
für eine Probe	— 10 —
für eine Kirchenmusik	— 15 —

§. 11.

Endlich sind auch die Mitglieder der unter den concessionirten Musikdirectoren stehenden Musikchöre verpflichtet, die musikalischen Dienstleistungen bei der Communalgarde zu übernehmen und zwar gleichviel, ob sie communalgardenpflichtig sind oder nicht. Auch haben die concessionirten Musikdirectoren nicht nur für die ihren Chören angehörigen Musiker, sondern auch für die etwa zugezogenen Theaterorchestermmitglieder, welche, sobald sie durch ihre Mitwirkung bei der Oper in Anspruch genommen werden, ein für allemal vom Communalgardendienst dispensirt sind, bei 5 Thlr. Strafe tüchtige Ersatzmänner zu stellen.

§. 12.

Das auf diese Weise gebildete Communalgarden-Musikchor steht unmittelbar unter dem Befehle eines besonderen, vom Commando ernannten Communalgarden-Musikdirectors, welcher, neben der obersten Leitung, auch noch das Recht hat, die einzelnen Mitglieder desselben unmittelbar, jedoch unter gleichzeitiger Anzeige an den betreffenden Chor-Director, zu jedem musikalischen Communalgardendienst beordern zu können. Die hierzu beordneten Musiker haben unweigerlich, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thalern diejenige musikalische Leistung zu übernehmen und auszuführen, welche der Communalgarden-Musikdirector ihnen zutheilt. Das Entgelt für jede musikalische Leistung im Interesse des Communalgardendienstes, bei Exercierübungen, Paraden, Revuen ic. beträgt für den Mann 15 Mgr. Außerdem erhält jedes Mitglied des Communalgarden-Musikchores 5 Thaler jährlich als Bekleidungs-geld, wofür es die vorgeschriebene Uniform anzuschaffen und im Stande zu halten hat.

§. 13.

Für die pünctliche Ausführung des erwähnten öffentlichen städtischen Dienstes hat ein dem Stadtrathe und dem concessionirten Musikdirector verantwortlicher Oberdirector zu sorgen. Derselbe wird von den Directoren der concessionirten Chöre aus ihrer Mitte durch absolute Stimmenmehrheit und wenn diese bei zweimaliger Abstimmung nicht zu erlangen ist, durch relative Stimmenmehrheit jedesmal auf ein Jahr gewählt und ist nach Ablauf desselben wieder wählbar. Für Behinderungsfälle ist gleichzeitig ein Stellvertreter desselben unter gleichen Vorschriften zu wählen. Die Wahl beider ist dem Rathe zur Bestätigung anzuzeigen.

§. 14.

Der Oberdirector hat alle Bestellungen in Bezug auf den öffentlichen Dienst anzunehmen und auszuführen, auch hat er den Vorsitz im Directoren-Convent, ohne dafür irgend eine Entschädigung beanspruchen zu dürfen. Jede Vernachlässigung seiner Obliegenheiten zieht eine Geldstrafe von 25 Thalern nach sich. Seinen Anordnungen haben die Chordirectoren bei Vermeidung einer gleichen Strafe und nach Befinden Entziehung der Concession unweigerlich Folge zu leisten.

§. 15.

Jeder concessionirte Musikdirector hat bei den musikalischen Leistungen seines Chores activ mitzuwirken und darf unter keinerlei Vorwand, Krankheiten, Reisen oder dringende Amtsgeschäfte ausgenommen, sich dieser Verpflichtung entziehen.

§. 16.

Die Feststellung der Bedingungen zur Bethelligung einzelner Musiker bei einem, unter einem concessionirten Director stehenden hiesigen Musikchor, so wie die Regelung der Besoldungs-Verhältnisse, oder die Antheile an dem gemeinschaftlichen Erwerbe eines Musikchores und die diesfallige Vertheilung zwischen dem Director und seinen Chormitgliedern, ingleichen die Bestimmungen wegen Kündigung und Entlassung der Chormitglieder Seiten des Directors bleibt zwar dem Director und seinen Chormitgliedern zur freien, eigenen Vereinbarung überlassen. Der Rath behält sich jedoch ihm nöthig scheinende Modificationen vor und es ist deshalb jeder Director eines Musikchores verbunden, ihm ein Verzeichniß der Mitglieder seines Chores, so wie auf jedesmaliges Verlangen specielle Auskunft über die mit den Chormitgliedern getroffene contractliche Vereinbarung zu ertheilen und darf die Entlassung eines Chormitgliedes nicht ohne Genehmigung des Rathes erfolgen.

Bei der Aufnahme neuer Mitglieder ist nächst der Kunstfertigkeit der Aufzunehmenden zugleich darauf zu achten, daß der Neueintretende nicht über 30 Jahre alt ist.

§. 17.

Die concessionirten Musikdirectoren haben in ihren Chören entstandene Vacanzen spätestens binnen 4 Wochen wieder zu besetzen und die etwaigen Anstandsursachen binnen gleicher Frist beim Rathe anzuzeigen.

§. 18.

Die Annahme von Musikern auf Probe kann höchstens auf vier Wochen stattfinden und es soll dem später fest Angestellten bei eintretender Pensionirung diese Probezeit als Dienstzeit mit angerechnet werden.

§. 19.

Ein unfreiwillig ausgeschiedenes Mitglied kann nur mit Genehmigung des Rathes wieder in eines der unter einem concessionirten Musikdirector stehenden Chöre aufgenommen werden.

§. 20.

Durch den freiwilligen oder gezwungenen Austritt verliert das betreffende Mitglied alle Rechte und Ansprüche an den allgemeinen Pensionsfonds.

§. 21.

Alle Straf-gelder fließen in den unter Aufsicht des Rathes stehenden allgemeinen Pensionsfonds.

§. 22.

Zur Besprechung und Berathung über die musikalischen Angelegenheiten sowohl im Allgemeinen, als auch insbesondere über die Verhältnisse der einzelnen Chöre, versammeln sich die Chordirectoren unter dem Vorzuge des Oberdirectors so oft dieser es nöthig findet, oder von mindestens drei Chordirectoren darauf angetragen wird.

§. 23.

Bei Abstimmungen im Directoren-Convent hat der Oberdirector, wenn Stimmengleichheit stattfindet, die entscheidende Stimme.

§. 24.

Beschwerden über den Oberdirector so wie Anträge auf dessen Entlassung unterliegen der Entscheidung des Rathes.

§. 25.

Der Rath behält sich in allen die concessionirten Musikdirectoren und deren Musikchöre betreffenden Angelegenheiten die Oberaufsicht und resp. Disciplinargewalt vor.

§. 26.

Wer, ohne auf Grund der vorstehenden Bestimmungen dazu berechtigt zu sein, in dem Stadtbezirke oder dem Weichbilde der Stadt Leipzig musikalische Aufwartungen leistet, hat sich der Wegnahme der dabei gebrauchten Instrumente und einer Geldstrafe von 5 bis 50 Thalern oder entsprechender Gefängnißstrafe zu gewärtigen.

§. 27.

Den Musikern der hiesigen Garnison wird der gewerdmäßige Musikbetrieb gleichfalls gestattet. Es wird aber, wenn gleichzeitig